



Hinweise über die Versorgung für die kommunalen Beamten auf Zeit im Land Brandenburg

Stand: 08/2022

1. An wen muss ich mich in Versorgungsfragen wenden?

Für alle Fragen rund um die Versorgung steht Ihnen die Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg (KVBbg) in Gransee zur Verfügung. Der KVBbg berechnet und setzt das Ruhegehalt fest, um es an die kommunalen Ruhestandsbeamten Brandenburgs auszuzahlen.

2. Welche gesetzlichen Grundlagen sind für die Beamtenversorgung maßgebend?

Rechtsgrundlage für die Versorgung der brandenburgischen Beamten und ihrer Hinterbliebenen ist das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz (BbgBeamtVG).

Die Rechtsstellung des Beamten und somit die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand sind im Beamtenstatusgesetz (BeamStG) i. V. m. dem Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG Bbg) geregelt.

3. Welche Auswirkungen hat der Amtsantritt auf meine soziale Absicherung?

Mit dem Amtsantritt (z. B. als hauptamtlicher Bürgermeister, Landrat oder Beigeordneter) werden Sie Beamter auf Zeit. Sie sind damit versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Dienstzeit als Beamter auf Zeit sowie ggf. weitere Zeiten werden sodann in der Beamtenversorgung berücksichtigt. Bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen (vgl. Frage 4) erhalten Sie vom KVBbg Versorgung. Wenn Sie beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit die Voraussetzungen für die Versorgung nicht erfüllen, haben Sie Anspruch auf ein Übergangsgeld und werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert (vgl. Frage 5).

Während Ihrer Amtszeit und als Versorgungsempfänger sind Sie auch in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei. Zu den krankheits- und pflegebedingten Aufwendungen erhalten Sie anteilig Beihilfe. Ergänzend zur Beihilfe ist der Abschluss einer privaten oder freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich. Ausführlichere Informationen erhalten Sie bei der Beihilfekasse des KVBbg.

4. Wann entsteht ein Versorgungsanspruch?

Beamte auf Zeit dürfen bei ihrer ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit im Land Brandenburg das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mit Ablauf der Amtszeit treten Beamte auf Zeit, die die Wartezeit im Sinne versorgungsrechtlicher Vorschriften erfüllt haben, in den Ruhestand, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet haben und trotz Bereitschaft zur Wiederwahl eine neue Amtszeit nicht antreten.

Beamte auf Zeit, die eine Amtszeit von mindestens acht Jahren oder eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren erreicht haben, können, wenn Sie das 63. Lebensjahr vollendet haben (Antragsaltersgrenze) auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Abweichend ist für Beamte auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des neuen Sozialgesetzbuches sind, das vollendete 60. Lebensjahr die Antragsaltersgrenze. Zu beachten wäre, dass die Versorgung bei einem Versorgungsabschlag gekürzt wird, wenn der Beamte auf Zeit die Versetzung in den Ruhestand wegen der Antragsaltersgrenze beantragt.

Darüber hinaus werden sie in den Ruhestand versetzt, wenn sie dienstunfähig sind. Auch in diesem Fall werden die Versorgungsbezüge bei einem Versorgungsabschlag gekürzt.

Kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die im Verlauf ihrer Amtszeit die für Beamte auf Lebenszeit maßgebliche Altersgrenze des § 45 Abs. 1 bis 3 Landesbeamtengesetz Brandenburg (LBG) erreichen, treten mit Ablauf dieser oder einer sich unmittelbar anschließenden Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie eine weitere Amtszeit nicht antreten. Auf ihren Antrag sind sie frühestens mit Vollendung der nach § 45 Abs. 1 Satz 1 bis 3 LBG maßgeblichen Regelaltersgrenze in den Ruhestand zu versetzen, sofern die Wartezeit im Sinne versorgungsrechtlicher Vorschriften erfüllt ist.

Tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so ist er zu diesem Zeitpunkt entlassen, wenn er nicht im Anschluss an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird. Wird er erneut berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

5. Was passiert, wenn ich unversorgt aus dem Amt ausscheide?

Wenn Beamte auf Zeit ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Amt ausscheiden (z.B. bei Nichterfüllung der Wartezeit von fünf Jahren), werden sie für die Dauer der Amtszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Sie erhalten dort Anwartschaften für eine spätere Rente. Die Beiträge für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung trägt der KVBbg, sie müssen also hierzu keine Beiträge entrichten.

Wenn der Beamte nach einer Amtszeit ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Amt ausscheidet, erhält er darüber hinaus ein Übergangsgeld, das - je nach Dauer der Dienstzeit - das bis zu sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats betragen kann.

6. Wie hoch ist der Versorgungsanspruch?

Ihr Ruhegehalt beträgt - abhängig von der zurückgelegten Dienstzeit - einen bestimmten Prozentsatz (Ruhegehaltssatz) Ihres letzten BruttoBezuges.

Der Ruhegehaltssatz steigt gemäß § 25 Abs. 1 BbgBeamtVG grundsätzlich mit jedem Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit um 1,79375 Prozent. Der Mindestruhegehaltssatz beträgt 35 Prozent, der Höchstruhegehaltssatz 71,75 Prozent.

Sofern Beamte auf Zeit eine ruhegehaltfähige Dienstzeit (auch Zeiten als Laufbahnbeamter) von 10 Jahren oder - wenn es für sie günstiger ist - eine Amtszeit von 8 Jahren als Beamter auf Zeit zurückgelegt haben, gilt eine besondere Ruhegehaltsskala. Sodann beträgt der Ruhegehaltssatz 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 1,91333 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent. Der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent wird nach einer Amtszeit von 28 Jahren erreicht.

7. Welche Auswirkungen hat die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Ruhestand auf meinen Versorgungsanspruch?

Wenn Sie neben Ihrer Versorgung noch ein weiteres Einkommen beziehen, kann dies dazu führen, dass Ihre Versorgungsbezüge gekürzt werden. Dabei kommt es darauf an, welche Art von Einkommen Sie erzielen und wie hoch es ausfällt.

Beziehen sie ein weiteres Erwerbs- oder Erwerbserseinkommen, erhalten sie daneben ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze. Die Berücksichtigung des Erwerbs- bzw. des Erwerbserseinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

Als Höchstgrenze gelten für Beamte im Ruhestand die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags.

Man unterscheidet zwischen Verwendungseinkommen (=Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst) und sonstigem Erwerbseinkommen (= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft). Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen.

Ihnen ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent Ihrer Versorgungsbezüge zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen), das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen, oder eines sonstigen in der Höhe vergleichbaren Verwendungseinkommens.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze für Beamte auf Lebenszeit (§ 45 LBG), die in diesem Zusammenhang auch für die Beamten auf Zeit gilt, wird Einkommen nur noch angerechnet, wenn es ein Verwendungseinkommen ist. Die Antragsaltersgrenzen nach § 46 LBG bleiben unberücksichtigt.

Als Erwerbseinkommen gelten Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen.

Nähere Erläuterungen sind dem Hinweisblatt über den Hinzuverdienst zum Versorgungsbezug im Land Brandenburg zu entnehmen.

8. Wird mein Ruhegehalt gekürzt, wenn ich daneben auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehe?

Das Ruhegehalt wird neben Renten nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt.

Als Höchstgrenze gilt für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet und als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr sowie vor dem 17. Lebensjahr tatsächlich abgeleistete Dienstzeiten und Pflichtbeitragszeiten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu Grunde gelegt werden würde.

Die Versorgung und eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen zusammen 71,75 Prozent der letzten Dienstbezüge nicht übersteigen. Übersteigen die Rente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung und die Versorgung zusammen die Höchstgrenze von 71,75 Prozent, ruhen die Versorgungsbezüge um den übersteigenden Betrag der Höchstgrenze.

Die Rente wird neben dem (ggf. gekürzten) Ruhegehalt in voller Höhe ausgezahlt.

9. Wie bin ich abgesichert, wenn ich im Dienst einen Unfall erleide?

Wenn Sie durch einen Dienstunfall verletzt werden, erhalten Sie Unfallfürsorge. Diese umfasst insbesondere

- die Kosten für das Heilverfahren
- die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (hierfür ist Ihr Dienstherr zuständig)
- den Unfallausgleich (= eine wiederkehrende Geldleistung bei unfallbedingter, nicht nur vorübergehender wesentlicher Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 25 %),
- das Unfallruhegehalt (wenn Sie aufgrund eines Dienstunfalls in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit versetzt werden),
- die Unfall-Hinterbliebenenversorgung.

Voraussetzung ist, dass Ihr Dienstherr den Unfall als Dienstunfall anerkennt.

10. Wie ist meine Familie im Falle meines Todes abgesichert?

Ihre Hinterbliebenen (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kinder) erhalten dann Hinterbliebenenversorgung. Diese umfasst insbesondere Sterbegeld, Witwen- bzw. Witwergeld sowie Waisengeld. Voraussetzung für Witwen-, Witwer- und Waisengeld ist grundsätzlich, dass der Verstorbene mindestens fünf Jahre lang Beamter gewesen ist.

Das Witwen- bzw. Witwergeld beträgt grundsätzlich 55 Prozent, das Waisengeld für Halbwaise 12 Prozent und für Vollwaise 20 Prozent Ihres Ruhegehalts bzw. des Ruhegehalts, das Ihnen zugestanden hätte, wenn Sie am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wären.

Bei einem Dienstunfall mit Todesfolge erhalten Ihre Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung.

11. Was passiert mit meinen Versorgungsansprüchen, wenn ich mich scheiden lasse?

Wenn Sie sich scheiden lassen, führt das Familiengericht grundsätzlich den Versorgungsausgleich durch. Dabei werden die während der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche der Ehegatten verglichen und zu gleichen Teilen aufgeteilt. Hat einer der Ehegatten mehr Ansprüche erworben als der andere, dann muss er die Hälfte des Wertunterschiedes an den früheren Ehegatten abgeben, so dass beide für den Zeitraum der Ehe die gleichen Ansprüche besitzen.

Wenn infolge des Versorgungsausgleichs zugunsten Ihres früheren Ehegatten Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden, sind Ihre Versorgungsansprüche entsprechend zu kürzen.

Bei Bedarf erläutern wir Ihnen die versorgungsrechtlichen Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs für Ihren individuellen Fall näher.

12. Welche Auswirkung hat eine Abwahl auf meine Versorgung?

Wenn Sie aus Ihrem Amt als Beamter auf Zeit abgewählt werden, scheiden Sie mit Ablauf des Tages ihrer Abwahl aus dem Amt aus. Sie erhalten bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit Besoldung und Versorgung nach den für abgewählte Wahlbeamte auf Zeit geltenden Vorschriften.

Sie erhalten, für den Monat, in dem die Abwahl erfolgt ist, und für die folgenden 3 Monate die Bezüge weiter, die ihnen am Tag vor der Abwahl zustanden.

Im Anschluss daran erhalten Sie bis zum Ablauf der Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung nach der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten 5 Jahre 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der Sie sich zur Zeit der Abwahl befunden haben, beträgt.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes berechnet sich das Ruhegehalt vom Ersten des Folgemonats an nach § 25 Abs. 1 BbgBeamtVG bzw. nach § 27 Abs. 2 BbgBeamtVG.

Das Abwahlverhältnis endet mit dem Ablauf der regulären Amtszeit. Sie gelten zu diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn Sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

13. Wie werden meine Versorgungsansprüche steuerlich behandelt?

Ihre Versorgungsbezüge sind einkommensteuerpflichtig. Es bleibt jedoch ein bestimmter Betrag - abhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand - steuerfrei. Dieser Freibetrag wird bei der Versteuerung durch den KVBbg automatisch berücksichtigt.

Der KVBbg behält die Steuern von Ihrer Versorgung ein und führt sie an das Finanzamt ab. Einmal jährlich erhalten Sie vom KVBbg einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung.

14. Muss ich beim KVBbg einen Antrag stellen, um mein Ruhegehalt zu erhalten?

Nein, ein Antrag Ihrerseits ist nicht nötig. Der Antrag auf Übernahme der Zahlung des Ruhegehalts ist von Ihrem Dienstherrn an den KVBbg zu stellen. Daraufhin fordert der KVBbg noch entsprechende Angaben/ Unterlagen von Ihnen ab und setzt dann Ihr Ruhegehalt fest. Nach der Berechnung Ihres Ruhegehaltes erhalten Sie vom KVBbg einen Festsetzungsbescheid.

15. Wie und wann werden Versorgungsbezüge gezahlt?

Ihre Versorgungsbezüge werden im Voraus jeweils zum 1. des Monats auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.